



Nr. 6 / 25. März 2011

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg 47

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbands für das Haushaltsjahr 2011 48

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2011 49

Haushaltssatzung des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2011 49

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz –EnWG) vom 7. Juli 2005 50

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); A 8 München – Salzburg
Provisorische Erneuerung der Fuchssteiggrabenbrücke (BW 185) bei km 109,987 –
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3 c und 3 e des UVPG 51

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Erweiterung der an der Staatlichen Berufsschule Höchstädt a. d. Donau für den Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin der Fachrichtungen Baumschule, Obstbau und Garten- und Landschaftspflege bestehenden Fachsprengel

Einundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim 51

Landesentwicklung

Sechzehnte Änderung des Regionalplans der Region München
B V Verkehr und Nachrichtenwesen
Ziele Z 5.2 und Z 5.3 Halbsatz 2 52

Planungsverband Region Ingolstadt;
Sitzung am 8. April 2011 54

Regionaler Planungsverband München;
Sitzung am 5. April 2011 54

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

Vom 31. Januar 2011

Der Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1969 (RABI OB S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. April 2004 (OBABI S. 63) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband führt den Namen „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“.“

51 2. § 10 Abs. 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500.000 € mit sich bringen; § 14 Nr. 3 bleibt unberührt.“

3. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 € mit sich bringen.“

4. Im § 24 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Die Geschäftsführung kann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses eine zweckgebundene Rücklage für notwendige bauliche Maßnahmen (Bauerneuerungsrücklage) bilden. Diese Rücklage wird unter der Bilanzposition „andere Gewinnrücklage“ geführt. Der Nachweis über die zweckmäßige Verwendung der Rücklage ist durch ordnungsgemäße und sachlich nachvollziehbare Aufzeichnung zu führen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Starnberg, 31. Januar 2011

Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

Brigitte Servatius
Verbandsvorsitzende

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 2. Februar 2011 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbands für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 305.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben 1.018.880 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandsatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 150.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagesätze für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	37.500 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	37.500 €
Gemeinde Karlshuld	21.000 €
Gemeinde Karlskron	21.000 €
Gemeinde Königsmoos	21.000 €
Markt Pöttmes	6.000 €
Wasserverband I	1.500 €
Wasserverband II	1.500 €
Wasserverband III	1.500 €
Wasserverband IV	<u>1.500 €</u>

Zweckverbandsumlage gesamt 150.000 €

(2) Gemäß Paragraph 17 a der Verbandssatzung wird von Bezirk Oberbayern und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine Sonderumlage erhoben. Die Höhe beträgt je 50 % des Eigenanteils des Zweckverbands an den Kosten des Grunderwerbs, höchstens aber 25.000 € je Jahr und Verbandsmitglied.

Die Umlagebeträge für die Sonderumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	25.000 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	<u>25.000 €</u>
Sonderumlage gesamt	50.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt. Der Umfang des Kassenkredites ist begründet durch hohe Vorleistungen für Grunderwerb und Baumaßnahmen und den Wartezeiten für Förderzuschüsse.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Donaumoos-Zweckverbands, Zimmer 270, Platz der Deutschen Einheit 1 in 85072 Eichstätt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Neuburg a. d. Donau, 9. März 2011
Donaumoos-Zweckverband

Roland Weigert
Landrat, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL (LANDKREIS MÜNCHEN)

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), die BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, und § 15 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 962.800 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.846.750 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

Landkreis München	552.317,59 €
Gemeinde Krailling	122.589,91 €
Gemeinde Neuried	14.026,50 €
Gemeinde Planegg	24.246,00 €

Vermögenshaushalt

Landkreis München	50.711,91 €
Gemeinde Krailling	71.245,39 €
Gemeinde Planegg	218.429,52 €
Gemeinde Neuried	126.363,18 €

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus den §§ 13 und 14 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Planegg, 7. Februar 2011
Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München)

Annemarie Detsch
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal, Pasinger Straße 8, 82152 Planegg, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 59 der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 114.761 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.136 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandsatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2011

im Verwaltungshaushalt auf 114.761 €
und im Vermögenshaushalt auf 0 €

(Umlagesoll) festgelegt.

Die Festsetzung erfolgt nach dem Verhältnis der Nutzplatzkilometer im jeweiligen Aufgabengebiet der Verbandsmitglieder. Maßgeblicher Zeitraum ist das Jahr 2009.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:

Stadt Ingolstadt	58.142 €
Landkreis Eichstätt	42.021 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	14.598 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Zimmer 108, Auf der Schanz 39 in 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Neuburg a. d. Donau, 10. Februar 2011
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

Roland Weigert
Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
A 8 München – Salzburg
Provisorische Erneuerung der Fuchssteiggrabenbrücke (BW 185) bei km 109,987 –
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3 c und 3 e des UVPG**

**Bekanntgabe vom 25. März 2011
32-4354.0-247**

Die Autobahndirektion Südbayern hat mit Schreiben vom 24. Februar 2011 einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben und weitere Unterlagen für die geplante provisorische Erneuerung der Fuchssteiggrabenbrücke (BW 185) bei km 109,987 der BAB A 8 Ost bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und einen Antrag auf Feststellung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt. Die Brücke ist stark sanierungsbedürftig und soll die Zeit bis zum 6-streifigen Ausbau der A 8 Ost als Provisorium überbrücken. Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus ist ein Neubau der Brücke vorgesehen.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind im Planbereich nicht betroffen. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 25. März 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON SCHWABEN

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Erweiterung der an der Staatlichen Berufsschule Höchstädt a. d. Donau für den Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin der Fachrichtungen Baumschule, Obstbau und Garten- und Landschaftspflege bestehenden Fachsprengel**

Vom 7. Mai 2007 44-5204.3/22

1. Gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG werden im Benehmen mit dem kommunalen Schulaufwandsträger sowie nach Anhörung der zuständigen Berufsorganisation und der Regierung von Oberbayern die an der Staatlichen Berufsschule Höchstädt a. d. Donau für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin Fachrichtungen „Baumschule und Obstbau“ (11. und 12. Jahrgangsstufe) sowie für die Fachrichtung „Garten- und Landschaftsbau“ (11. und 12. Jahrgangsstufe) bestehenden Fachsprengel um die Auszubildenden der 10. Jahrgangsstufe mit Beschäftigungsverhältnissen in den Landkreisen Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und im Gebiet der kreisfreien Stadt Ingolstadt des Regierungsbezirkes Oberbayern erweitert.

2. Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Fachrichtungen des Ausbildungsberufes Gärtner/Gärtnerin mit Auszubildenden in den in Ziffer 1 genannten Gebieten haben ab Schuljahr 2007/08 die Staatliche Berufsschule Höchstädt a. d. Donau zu besuchen.

3. Die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 23. Juli 2004 Nr. 530-5204.3/22 (RABI 2004 S. 107) wird in Ziffer 1 hinsichtlich der 10. Jahrgangsstufe und der genannten Sprengelgebiete entsprechend erweitert.

Die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. Oktober 1980 Nr. 240-504 A 3-e/32 (SSchA 11/80 S. 202) wird in Ziffer 2 entsprechend geändert.

4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Regierung von Schwaben

Holzner
Abteilungsleiterin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 7. März 2011 44-5103-RO-4/10-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABI OB S. 179), zuletzt geändert durch die Vierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 1. August 2010 (OBABI S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 16.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16.b) Volksschule Wildenwart in Frasdorf
(Grundschule)

Die Volksschule Wildenwart in Frasdorf (Grundschule) wird aufgelöst.

2. § 1 Nr. 26.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

26.b) Franziska-Hager-Volksschule Prien a. Chiemsee
(Grundschule)

Der Sprengel der Franziska-Hager-Grundschule Prien a. Chiemsee umfasst das Gebiet des Marktes Prien a. Chiemsee ohne die unter Nr. 30 genannten Gemeindeteile;

dazu die Gemeindeteile Aich, Brandenburg, Greimelberg, Hierankl, Mitterreit, Mönibuch, Oberreit, Oed, Pfifferloh, Rain, Reit, Röselsberg, Sankt Florian, Stupfa und Wildenwart der Gemeinde Frasdorf;

dazu die Gemeindeteile Sankt Salvator und Otterkring ohne die Anwesen Haus-Nrn. 20 bis 27 der Gemeinde Rimsting.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, 7. März 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Sechzehnte Änderung des Regionalplans der Region München

Kapitel B V Verkehr und Nachrichtenwesen Ziele Z 5.2 und Z 5.3 Halbsatz 2

Gründe für die Sechzehnte Änderung B V Z 5.2 und Z 5.3 Halbsatz 2

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, übergeordnete Programme und Pläne aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den regionalen Planungsverbänden.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands München hatte in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2003 die Sechzehnte Änderung des Regionalplans, Kapitel B V „Verkehr und Nachrichtenwesen“ beschlossen und mit Schreiben vom 10. Februar 2004 bei der Regierung von Oberbayern die Verbindlicherklärung beantragt.

Im Rahmen des darauf folgenden Verfahrens war umstritten, ob die Ziele B V Z 5.2 und Z 5.3 Halbsatz 2 mit den seinerzeit geltenden bzw. in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zum Luftverkehr vereinbar wären. Um die übrigen Teile der Sechzehnten Änderung in Kraft setzen zu können, hatte der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München mit Beschluss vom 12. Juli 2005 dem Vorschlag der höheren Landesplanungsbehörde zugestimmt, die Ziele B V Z 5.2 und Z 5.3 Halbsatz 2 von der Verbindlicherklärung zunächst zurückzustellen. Darauf hatte die Regierung von Oberbayern – unter Zurückstellung dieser beiden Ziele – mit Bescheid vom 21. Juli 2005 die Sechzehnte Änderung des Regionalplans der Region München, Kapitel B V „Verkehr und Nachrichtenwesen“ für verbindlich erklärt und im Oberbayerischen Amtsblatt (OBABI 2006, S. 255) bekannt gemacht.

Seit Beschlussfassung des Regionalen Planungsverbands München am 9. Dezember 2003 wurde das Kapitel B V des LEP durch die Verordnung über das LEP Bayern vom 8. August 2006 (LEP 2006) und durch die Teilfortschreibung des LEP-Kapitels „Ziviler Luftverkehr“ zum 1. Januar 2010 (Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LEP Bayern vom 22. Dezember 2009, GVBl S. 650) zweimal geändert. Durch die Neufassung des LEP betrachtet der Regionale Planungsverband München Zweifel des Freistaates Bayern an der Zulässigkeit der Regionalplanziele B V Z 5.2 und Z 5.3 Halbsatz 2 als gegenstandslos.

Mit Beschluss vom 6. Juli 2010 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München die

am 12. Juli 2005 erteilte Zustimmung zur Zurückstellung der beiden Regionalplanziele B V Z 5.2 und Z 5.3 Halbsatz 2 zurückgenommen und mit Schreiben vom 12. Juli 2010 erneut bei der höheren Landesplanungsbehörde die Verbindlicherklärung beantragt. Begründet ist dieser Antrag dadurch, dass die beiden Ziele eigene Rechtswirksamkeit entfalten, etwa für den Fall, dass die entsprechenden LEP-Ziele erneut aufgehoben würden.

Die Regierung von Oberbayern hat die Ziele B V Z 5.2 und Z 5.3 Halbsatz 2 mit Bescheid vom 11. Februar 2011 für verbindlich erklärt.

Beschlüsse und Verbindlicherklärung

Sechzehnte Änderung des Regionalplans der Region München, Kapitel B V Verkehr und Nachrichtenwesen, Ziele Z 5.2 und Z 5.3 Halbsatz 2, gemäß Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands München vom 9. Dezember 2003.

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 11. Februar 2011 Nr. 24.2-8544-04/02

München, 14. März 2011
Regionaler Planungsverband München

Schneider
1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Sechzehnte Änderung des Regionalplans der Region München B V Verkehr und Nachrichtenwesen Ziele Z 5.2 und Z 5.3 Halbsatz 2

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) beschließt der Regionale Planungsverband München:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U, zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Zweiundzwanzigste Änderung) vom 11. Mai 2010 (OBABI 2010, S. 108) werden wie folgt geändert:

B V Verkehr und Nachrichtenwesen

Z 5.2

Vorhandene zivil mitbenutzte militärische Flugplätze sowie Sonderflughäfen und -landeplätze sollen nicht aufgestuft oder über den genehmigten Betrieb hinaus erweitert werden.

Z 5.3 Halbsatz 2

Der Sonderlandeplatz Jesenwang soll für die Allgemeine Luftfahrt mit Motorflugzeugen eines Abfluggewichts nur unter 3.000 kg *und der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen nur für Industrie- und Werkflugverkehr* offen stehen.

§ 2

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 14. März 2011
Regionaler Planungsverband München

Schneider
1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Zu Z 5.2

Im Luftraum über der Region München findet schon heute eine Vielzahl von Flugbewegungen statt. Neue Flugplätze oder Aufstufungen bereits vorhandener oder Erweiterungen von Genehmigungen würden zusätzliche Kapazitäten für den Luftverkehr schaffen. Die bestehenden Genehmigungen ermöglichen, dass die Zahl der Flugbewegungen in Zukunft noch zunehmen wird (siehe auch Genehmigung zur zivilen Mitbenutzung des Militärflugplatzes Fürstfeldbruck für Privatflugzeuge mit maximal 2.000 kg Abfluggewicht). Darüber hinausgehende Kapazitäten kommen jedoch im Hinblick auf die schon heute vorhandenen erheblichen Vorbelastungen nicht in Betracht, da dies mit einer nachhaltigen Raumentwicklung nicht zu vereinbaren wäre.

Das Ziel bezieht sich sowohl auf Flugplätze, die nach Art und Umfang des vorgesehenen Flugbetriebs einer Sicherung durch einen Bauschutzbereich (§ 12 LuftVG) bedürfen (Flughäfen), als auch auf solche Flugplätze, die einer solchen Sicherung nicht bedürfen und die nicht nur als Segelfluggelände dienen (Landplätze).

Zu Z 5.3 Halbsatz 2

Aufgrund der geringen Flughöhe und Geschwindigkeit sowie der breit gestreuten Immissionen der Flugzeuge mit einem Abfluggewicht unter 3.000 kg ist die Bevölkerung im Umfeld des Sonderlandeplatzes Jesenwang Belastungen ausgesetzt. Eine rein nachfrageorientierte Bereitstellung von Flugplatzkapazitäten würde diese Situation verschärfen. Gleiches gilt für eine Ausdehnung der Flugbewegungen auf Flugzeuge mit einem Abfluggewicht über 3.000 kg. Neben der ansässigen Bevölkerung sind durch die An- und Abflugrouten sowie die geflogenen Platzrunden auch Naherholungsgebiete betroffen.

Der als Werks- und Industrieflughafen genutzte Sonderflughafen Oberpfaffenhofen liegt im Bereich stark frequentierter Naherholungsgebiete. Eine Umklassifizierung oder Erweiterung des zulässigen Betriebs in Bezug auf die Allgemeine Luftfahrt würde zu einer Betriebspflicht für den Allgemeinen Luftverkehr und damit zu einer Mehrung der Flugbewegungen sowohl nach Instrumentenanflug

(IFR) als auch nach Sichtflugregeln (VFR) führen. Damit käme es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion in diesem Raum, was dringend zu vermeiden ist.

Darüber hinaus sind die am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen angesiedelten Unternehmen des Flugzeugbaus und der Luft- und Raumfahrttechnik in ihrer weiteren Entwicklung in hohem Maße vom Einvernehmen mit den Standortgemeinden und der Akzeptanz der ansässigen Bevölkerung abhängig. Unternehmensfremde, zusätzlich störende Nutzungen (z. B. durch die Allgemeine Luftfahrt), die über die betrieblichen Erfordernisse hinausgehen, würden die Bevölkerung erheblich belasten und so die Akzeptanz der werksbedingten Flüge der ansässigen Firmen stören. Diese Akzeptanzprobleme könnten angesichts der sich verschärfenden Konkurrenz in Europa zu mittelfristigen Standortnachteilen für die Firmen führen.

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Freitag, den 8. April 2011, findet um 9:00 Uhr im Besprechungsraum Zimmer 307 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienststelle Ingolstadt –, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

TOP 1

Vollzug des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG);

Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über den Landschaftsbestandteil „Schutzgebiet Paarauen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm“ vom 17. November 1997

TOP 2

Einzelhandelsstandort an der Nürnberger Straße (St 2229); Gemeinde Lenting
Einleitung des Raumordnungsverfahrens

TOP 3

Fortschreibung des Regionalplans München Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen
2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen

TOP 4

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt
Teilfortschreibung des Kapitels B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen für Heinrichsheimstraße West, Flugplatz Neuburg/Zell, Stadt Neuburg a. d. Donau

TOP 5

7. Ausbauplan für Staatsstraßen

TOP 6

Verschiedenes

Ingolstadt, 28. Februar 2011

Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp

Landrat, Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 5. April 2011, um 14:00 Uhr seine 216. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Festsaal des Landratsamtes München ab.

Beratungsgegenstände:

1. Vortrag Dr. Schreiber, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
„Aktuelles aus der Landesplanung“

2. Christian Breu, Geschäftsführer Regionaler Planungsverband München
„Zur demographischen Entwicklung in der Region München und in Bayern“

3. Arbeitsprogramm des Regionalen Planungsverbands München für das Jahr 2011

4. Verbindlicherklärung regionalplanerischer Ziele zum Verkehr,
B V Z 5.2 und Z 5.3 2. Halbsatz

5. Sonstiges

München, 10. März 2011

Regionaler Planungsverband München

Breu

Geschäftsführer